

Präsident von Zehmen: Beide Nummern sind zunächst an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 139.) Protokoll-Extract der Zweiten Kammer vom 2. December, Schlußberathung über die Petition der Copisten bei den königl. Land- und Amtsgerichten, die Inwegfallstellung der Lohnschreiberei etc. etc. betr.

Präsident von Zehmen: An die zweite Deputation.

(Nr. 140.) Petition des Fleischermeisters August Karsch in Dresden vom 1. December 1881 (nebst 50 Druck-exemplaren) um Rückerstattung der ihm wegen Hinterziehung der Einkommensteuer auferlegten Straf- und Kostenbeträge.

Präsident von Zehmen: Die Druckexemplare sind vertheilt. Im Uebrigen ist der Gegenstand der vierten Deputation zu überweisen.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande.

Entschuldigt. hat sich für heute Herr von Herder wegen dringender Geschäfte.

Wir können zur Tagesordnung übergehen. Der erste Gegenstand derselben ist: Bericht der I. Deputation über das königl. Decret, das Reisefortkommen der Specialcommissare in agrarischen Auseinandersetzungen betreffend.*)

(Königl. Decret nebst Anfüge, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 9.

Bericht der I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte der I. R. 1. Bd. Nr. 12.)

Referent Herr Präsident von Griegern!

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Griegern: Das Allerhöchste Decret nebst beiliegendem Entwurf einer Verordnung lautet folgendermaßen:

(Wird verlesen.)

Meine Herren! Der zweite Satz des so eben verlesenen Verordnungsentwurfes entspricht vollständig dem von der Ständeversammlung der königl. Staatsregierung zur Erwägung mitgetheilten Antrage des Herrn von Schönberg-Bornitz und auch für die im Eingange getroffene Bestimmung findet die Deputation in den in den Motiven zu dem königl. Decrete geltend gemachten Billigkeitsrückichten, wie überhaupt, so auch in Bezug auf den Betrag der den Specialcommissaren gewährten Auslösung ausreichende Rechtfertigung. Wenn daher die hohe Zweite Kammer beschlossen hat:

„1. die in dem königl. Decret Nr. 9 enthaltenen Ansätze bezüglich des Arbeitshonorars, der Tagesdiäten und des Reisefortkommens für die agrarischen Specialcommissare zu genehmigen;

2. die königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die betreffenden Bestimmungen auf dem Verordnungswege zu veröffentlichen“,

so befindet sich die Deputation hiermit materiell, wie Sie aus dem Berichte ersehen haben, im vollen Einverständnis und es kann sich, wenn anders die hohe Kammer diese Auffassung theilt, nur noch um die Form handeln, welche der von den Ständen auf das königl. Decret Nr. 9 gegen die königl. Staatsregierung abzugebenden beifälligen Erklärung zu geben ist.

Unter diesen Umständen glaubte die Deputation, den ihr lediglich gegen die Form des jenseitigen Beschlusses beigegangenen redactionellen Bedenken in dem abzugebenden Gutachten eine untergeordnete Bedeutung beilegen und das materielle Einverständnis mit dem jenseitigen Beschlusse in den Vordergrund stellen zu dürfen. Hierbei hat aber die Deputation — und das muß ich als Referent lediglich auf meine schwachen Schultern nehmen — übersehen, daß auf diese Weise diese Angelegenheit in dieser Kammer noch nicht zur definitiven Erledigung gelangen, es vielmehr selbst nach erlangtem Einverständnis der Zweiten Kammer immer noch eines anderweiten Beschlusses in dieser Kammer bedürfen würde.

Aus diesen allerdings rein formellen Rücksichten sieht sich die Deputation, wie ich hiermit zugleich im Namen der übrigen Mitglieder derselben erkläre, bewogen, den am Schluß des Berichtes gestellten Antrag hiermit zurückzuziehen und folgenden Antrag zu substituieren:

„Die Kammer wolle unter Ablehnung des Beitritts zu dem von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusse die königl. Staatsregierung zu Erlassung der mittelst des Allerhöchsten Decrets Nr. 9 im Entwurfe mitgetheilten Verordnung ermächtigen.“

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Meldet sich Jemand zum Wort? — Es ist nicht der Fall; ich kann also ohne Weiteres zur Fragestellung übergehen.

Ich habe zunächst die Kammer zu fragen:

„ob sie ihr Einverständnis erklären will zu dem von der Deputation gestellten und gedruckt Ihnen vorgelegten abgeänderten Deputationsantrage. Ist die Kammer mit diesem abgeänderten Deputationsantrage einverstanden?“

Einstimmig: Ja.

Da es sich um die Antwort auf ein königl. Decret handelt, habe ich die Kammer noch zu ersuchen, bei Namensaufruf die Frage zu beantworten:

„Will die Kammer dem gefaßten Beschlusse gemäß sich auf das königl. Decret Nr. 9 gegenüber der Staatsregierung erklären?“

*) M. II. R. S. 17. u. S. 127 ff.